

I. Haftung des Hauptunternehmers nach dem AEntG:

Restriktive Auslegung des Unternehmerbegriffs in § 14 AEntG durch das BAG im Urteil vom 16.05.2012, 10 AZR 190/11, in NZA 2012, 980 (Bauträger-Urteil)

- Gesetzgeber des AEntG wollte nicht jedes Unternehmen i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, das eine Bauleistung in Auftrag gibt, in den Geltungsbereich des § 14 AEntG einbeziehen.
- Unternehmen, die im Rahmen der Erfüllung einer Bauverpflichtung, die Bauleistung ganz oder teilweise an Nachunternehmer vergeben, partizipieren am wirtschaftlichen Vorteil dieser Untervergaben.



Haftung dieser Unternehmen, damit diese letztlich im eigenen Interesse nur zuverlässige Nachunternehmer beauftragen und darauf achten, dass diese die zwingenden Arbeitsbedingungen einhalten.

Wofür haftet der Hauptunternehmer?

- Mindestlohn gegenüber Arbeitnehmern seiner Subunternehmen oder Arbeitnehmern der Sub-Subunternehmer (Kettenhaftung)
- ULAK-Beiträge
- BG-Beiträge
- Sozialversicherungsbeiträge